

Anhang A (normativ): Tabellarische Darstellung der Abstände

Tabelle A.1 – Horizontale lichte Mindestabstände (in m) bei Parallelführung

Telekommunikationskabel	¹⁾ 0,1										
Erdungsanlagen (ausgenommen Blitzschutz)	0,3	—									
Energiekabel (bis einschließlich 30 kV), Steuer-, Messkabel	²⁾ 0,2	—	^{3),4)} —								
Energiekabel (über 30 kV)	²⁾ 0,5	²⁾ 0,3	^{3),4)} —	^{3),4)} —							
Maste, Tragwerksfundamente	²⁾ 0,8	—	²⁾ 0,8	²⁾ 0,8	—						
Gasleitung aus metallischen Werkstoffen	⁵⁾ 0,3	⁵⁾ 0,3	^{2),5)} 0,3	²⁾ 0,5	⁵⁾ 0,3	^{1),5)} 0,3					
Gasleitung aus nichtmetallischen Werkstoffen	0,3	0,3	²⁾ 0,3	²⁾ 0,5	0,3	0,3	¹⁾ 0,3				
Wasserleitung	0,4	0,4	0,4	0,4	0,4	⁶⁾ 0,4	0,4	¹⁾ 0,4			
Fernwärmeleitung	0,3	0,3	⁷⁾ 0,3	⁷⁾ 1,0	0,3	⁶⁾ 0,4	0,4	⁷⁾ 0,4	¹⁾ 0,4		
Abwasserleitung	0,3	0,3	0,3	0,5	0,3	0,4	0,4	0,4	0,4	¹⁾ 0,4	
	Telekommunikationskabel	Erdungsanlagen (ausgenommen Blitzschutz)	Energiekabel (bis einschließlich 30 kV) Steuer-, Messkabel	Energiekabel (über 30 kV)	Maste Tragwerksfundamente	Gasleitung aus metallischen Werkstoffen	Gasleitung aus nichtmetalli- schen Werkstoffen	Wasserleitung	Fernwärmeleitung	Abwasserleitung	
¹⁾ Bei mehreren Leitungen eines Einbautenträgers darf der Abstand untereinander den vorgegebenen Wert unterschreiten. ²⁾ Bei Unterschreitung dieser Abstände sind besondere mechanische Schutzmaßnahmen zu treffen (gemäß ÖVE L 1, L 11 (siehe auch ÖVE/ÖNORM E 8111 und ÖVE/ÖNORM EN 50341), L 20). Bei Näherungen in verschiedenen Tiefenlagen sind die erforderlichen Maßnahmen einvernehmlich zwischen den Einbautenträgern festzulegen. ³⁾ Bei gemeinsamer Verlegung ist der Abstand im Einvernehmen zwischen den Einbautenträgern festzulegen. Kabel bis 1 kV sind von Kabeln über 1 kV durch einen lichten Abstand von mindestens 0,1 m zu trennen. ⁴⁾ Bei nachträglicher Verlegung ist ein Mindestabstand von 0,3 m bei Energiekabeln über 1 kV bis 30 kV und von 0,5 m bei Energiekabeln über 30 kV einzuhalten und das Einvernehmen mit dem Einbautenträger der bestehenden Kabelanlage herzustellen. ⁵⁾ bei Gasleitungen ab DN 250 mindestens 0,4 m ⁶⁾ bei Gasleitungen ab DN 400 mindestens 0,5 m ⁷⁾ Eine Unterschreitung dieses Abstandes ist nur dann möglich, wenn einvernehmlich Zusatzmaßnahmen zur thermischen Abschirmung der Energiekabel vorgenommen werden.											

Tabelle A.2 – Vertikale lichte Mindestabstände (in m) bei Querungen

Telekommunikationskabel	¹⁾ 0,1									
Erdungsanlagen (ausgenommen Blitzschutz)	0,3	—								
Energiekabel (bis einschließlich 30 kV) Steuer-, Messkabel	²⁾ 0,2	—	²⁾ 0,2							
Energiekabel (über 30 kV)	²⁾ 0,5	0,3	²⁾ 0,5	²⁾ 0,5						
Maste, Tragwerksfundamente	—	—	—	—	—					
Gasleitung aus metallischen Werkstoffen	0,2	²⁾ 0,2	0,3	0,5	—	¹⁾ 0,2				
Gasleitung aus nichtmetallischen Werkstoffen	0,2	0,2	0,3	0,5	—	0,2	¹⁾ 0,2			
Wasserleitung	0,2	0,2	0,3	0,5	—	0,2	0,2	¹⁾ 0,2		
Fernwärmeleitung	0,2	0,2	0,3	³⁾ 1,0	—	0,2	0,2	0,2	¹⁾ 0,2	
Abwasserleitung	0,2	0,2	0,3	0,5	—	0,2	0,2	0,2	0,2	¹⁾ 0,2
	Telekommunikationskabel	Erdungsanlagen (ausgenommen Blitzschutz)	Energiekabel (bis einschließlich 30 kV) Steuer-, Messkabel	Energiekabel (über 30 kV)	Maste, Tragwerksfundamente	Gasleitung aus metallischen Werkstoffen	Gasleitung aus nichtmetalli- schen Werkstoffen	Wasserleitung	Fernwärmeleitung	Abwasserleitung
¹⁾ Bei mehreren Leitungen eines Einbautenträgers darf der Abstand untereinander unterschritten werden. ²⁾ Bei Unterschreitung dieser Abstände sind besondere mechanische Schutzmaßnahmen zu treffen (gemäß ÖVE L 1, L 11 (siehe auch ÖVE/ÖNORM E 8111 und ÖVE/ÖNORM EN 50341), L 20). Bei Näherungen in verschiedenen Tiefenlagen sind die erforderlichen Maßnahmen einvernehmlich zwischen den Einbautenträgern festzulegen. ³⁾ Eine Unterschreitung dieses Abstandes ist nur dann möglich, wenn einvernehmlich Zusatzmaßnahmen zur thermischen Abschirmung der Energiekabel vorgenommen werden.										